

# Hundesteuersatzung der Stadt Hildesheim

vom 20.11.1989

in der Fassung vom 04.07.2011

- (1. Nachtrag vom 07.06.1993, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 1993, S. 161, in Kraft seit 01.07.1993)
- (2. Nachtrag vom 18.12.1995, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 1995, S. 1211, in Kraft seit 01.01.1996)
- (3. Nachtrag vom 19.06.2001, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2001, S. 759, in Kraft seit 01.01.2002)
- (4. Nachtrag vom 12.12.2005, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2005, S. 706, in Kraft seit 22.12.2005)
- (5. Nachtrag vom 15.11.2010, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2010, S. 673, in Kraft seit 01.01.2011)
- (6. Nachtrag vom 04.07.2011, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2011, S. 614, in Kraft seit 01.01.2012)
- (7. Nachtrag vom 18.12.2023, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2023, S. 853, in Kraft seit 01.01.2024)

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Hildesheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

## **§ 2**

### **Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle nach Abs. 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## **§ 3**

### **Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 150,00 €
  - b) für jeden weiteren Hund 210,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 4), dürfen bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt werden; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

## **§ 4**

### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und von anderen Einrichtungen mit vergleichbaren Aufgaben, deren Unterhaltskosten überwiegend aus den Mitteln dieser Dienststellen und Einrichtungen bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Wächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
6. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
7. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
8. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
9. Blindenführhunden.

## **§ 5 Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. einem Hund, der zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen erforderlich ist. Hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerermäßigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

## **§ 7**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder –befreiung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. im Falle des § 5 Ziff. 3 alle 2 Jahre ein Prüfungszeugnis vorgelegt wird,
  3. im Falle des § 5 Ziff. 4 die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder den Nachweis einer eigenen Jagd oder einer Jagdpacht bestätigt wird.
  4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 8 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veränderungen der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
  5. im Falle von § 6 jährlich Bescheinigungen der Organisation, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag kann die Stadt eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten. Der Antrag ist vor Beginn eines Jahres zu stellen bzw. zu widerrufen.

## **§ 10 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund angeschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des neuen Halters anzugeben. Dies gilt auch bei der Abgabe von steuerlich bisher nicht erfassten Welpen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Meldungen und Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 haben schriftlich zu erfolgen.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen; diese händigt eine gebührenpflichtige Ersatzmarke aus. Die Hundesteuermarken haben Dauergültigkeit. Sie bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) bei anderen Gemeinden, beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder verspätet anmeldet,

- b) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder verspätet abmeldet oder Name und Anschrift des neuen Hundehalters nicht mitteilt,
  - c) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Hundesteuerermäßigung oder Befreiung nicht anzeigt,
  - d) entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung die Hundesteuermarke nach Abmeldung des Hundes nicht zurückgibt oder Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt.
- (2) Verstöße gegen die in Abs. 1 genannten Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG, die nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden können.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 18. November 1974 außer Kraft.

Hildesheim, den 20.11.1989

Stadt Hildesheim

gez. Klemke  
Oberbürgermeister

gez. Dr. Buerstedde  
Oberstadtdirektor